

Satzung für **DIE HANSE**



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Zusammenschluss der Hansestädte im Internationalen Hansebund trägt die Bezeichnung *DIE HANSE*.
2. Sitz der *HANSE* ist die Stadt/Gemeinde, die die Präsidentin/den Präsidenten der Delegiertenversammlung stellt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. *DIE HANSE* hat die Aufgabe, auf der Grundlage des grenzüberschreitenden Hansegedankens und der geschichtlichen Erfahrungen, die Gedanken und den Geist der europäischen Stadt/Gemeinde wiederzubeleben, das Eigenbewusstsein der Hansestädte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen diesen Städten/Gemeinden zu entwickeln mit dem Ziel, einen Beitrag zur wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und staatlichen Einigung Europas zu leisten und in diesem Sinne das Selbstbewusstsein der Städte und Gemeinden zu stärken, damit sie ihre Aufgaben als Ort der lebendigen Demokratie wahrnehmen können.
2. Zur Gestaltung und Verwirklichung dieser Zielvorstellungen und Aufgaben sollen insbesondere folgende Aktivitäten dienen:
 - Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, welche die Gemeinsamkeiten der Hansestädte herausstellen
 - Kultur- und Traditionsaustausch
 - Wissens-, Sozial- und Informationstransfers
 - Stärkung der Wirtschafts- und Handelskontakte
 - Einbeziehung der Jugend (Youth Hansa) in die Entwicklung der Hanse

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied in der *HANSE* kann jede Stadt werden, die ihr angehörte, ihr zugewandt war oder in der sich längere Zeit Hanseatische Kontore oder Niederlassungen befanden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in *DIE HANSE* ist schriftlich durch die zuständigen Organe der Stadt /Gemeinde an die Kommission zu richten.
Über die Zulassung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Kommission.
3. Bereits jetzt in der *HANSE* mitwirkende Hansestädte bestätigen ihre Mitgliedschaft durch unterschriebene Anerkennung dieser Satzung.
4. Ein Austritt aus der *HANSE* ist dem Hansebüro von der Stadt in schriftlicher Form mitzuteilen.
5. Der Ausschluss einer Mitgliedsstadt - der zu begründen ist - erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der *HANSE*..
Sind in der Delegiertenversammlung, die den Ausschluss einer Mitgliedsstadt zu beschließen hat, weniger als 2/3 der Mitglieder der *HANSE* anwesend, so kann innerhalb von 3 Monaten in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Hansestädte mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliedsstädte der *HANSE* der Ausschluss beschlossen werden.

In der Einladung zu dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung ist auf diese Abstimmungsregelung besonders hinzuweisen.

§ 4

Organe und Einrichtungen

1. *DIE HANSE* hat folgende Organe:
 - Delegiertenversammlung
 - Kommission
 - Präsidium (Präsident/in, 1. Stellvertreter/in und 2. Stellvertreter/in)
2. *DIE HANSE* hat folgende Einrichtungen:
 - Das Hansebüro
 - Den Hansetag
 - Die Projektgruppen
 - Die Youth Hansa

§ 5

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Hansestädte zusammen. Jede Hansestadt hat die Möglichkeit, Delegierte zu benennen. Diese werden von der entsendenden Mitgliedsstadt der *HANSE* dem Hansebüro schriftlich bekannt gegeben.

Die Mitglieder der *HANSE*-Gilde sowie die Mitglieder der Youth-Hansa haben das Recht der beratenden Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

2. Die Delegiertenversammlung tritt auf schriftliche Einladung der Präsidentin/des Präsidenten einmal jährlich während des Hansetages zusammen. In der Einladung ist die Tagesordnung zu benennen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Monate.

3. Die Geschäftsführung für die Delegiertenversammlung liegt - in enger Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde, die den Hansetag vorbereitet und durchführt - bei dem Hansebüro. Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Präsidenten/Präsidentin und der vom Hansebüro gestellten Schriftführung unterzeichnet werden. Überdrucke der Niederschriften erhalten alle Mitgliedsstädte der *HANSE*.

4. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Städte beschlussfähig.

5. Jede Stadt hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

6. Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Fragen und Problemen der Mitgliedsstädte der *HANSE*.

Insbesondere ist die Delegiertenversammlung zuständig für:

- a) Die Aufnahme neuer Mitgliedsstädte
- b) Den Ausschluss von Mitgliedsstädten
- c) Satzungsänderungen und die Auflösung der *HANSE*
- d) Die Wahl des Präsidiums auf Vorschlag der Kommission
- e) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten auf Vorschlag der Kommission
- f) Die Vergabe der Hansetage auf Empfehlung der Kommission
- g) Die Zulassung von Projekten der *HANSE* auf Vorschlag der Kommission

- h) Die Kontrolle von Kommission und Präsidium
- i) Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Youth Hansa
- j) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Kommission nach vorheriger Beratung im Präsidium

7. Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.

§ 6

Kommission

1. Die Hansestädte in den betreffenden Ländern wählen **eine** - Deutschland **fünf** - ihrer Hansestädte, die sie in der Kommission vertreten wird.

Folgenden Ländern, in denen zur Zeit aktive Mitgliedsstädte vertreten sind, sowie der Youth Hansa und dem Präsidium stehen Sitze und Stimmen in der Kommission zu:

Land	Sitze
Deutschland	5
Finnland	1
Norwegen	1
Schweden	1
Niederlande	1
Polen	1
Belgien	1
England	1
Russland	1
Estland	1
Lettland	1
Litauen	1
Belarus	1
Frankreich	1
Island	1
Schottland	1
Youth Hansa	1
Präsidium	5
Insgesamt	26

Die Kommission vergrößert sich automatisch um je einen Sitz bei Hinzukommen eines bisher noch nicht vertretenen Landes.

Darüber hinaus sind zu den Sitzungen der Kommission als beratende Mitglieder sowohl die Stadt einzuladen, die den letzten Hansetag ausgerichtet hat sowie die drei Städte, die die nächsten drei Hansetage ausrichten werden.

Die HANSE-Gilde hat ebenfalls das Recht, mit einem Vertreter an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit wählen die Länder erneut die Hansestädte, durch die sie in der Kommission vertreten werden wollen. Die Wiederwahl der Kommissionsmitglieder ist möglich.
3. Die Kommission wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Ihr /Ihm stehen zwei Stellvertreter/innen zur Seite.
4. Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
5. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidiums an die Delegiertenversammlung
 - Vorbereitung des jeweiligen Hansetages
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - Erarbeitung konkreter Vorschläge in bezug auf die Politik und Organisation *Der Hanse* für die Delegiertenversammlung
 - Überwachung der Gestaltung und Weiterentwicklung der Politik
 - Abstimmung und Koordination der Projektarbeit der *HANSE* sowie nach Vorberatung durch das Präsidium
 - Empfehlung über die Durchführung von Projekten an die Delegiertenversammlung
6. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsstädte anwesend ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
7. Die Kommission tritt auf schriftliche Einladung der PräsidententIn/des Präsidenten zusammen.
In der Einladung ist die Tagesordnung zu benennen; die Ladungsfrist sollte einen Monat betragen.
8. Die Geschäftsführung für die Kommission liegt, in enger Abstimmung mit der jeweils einladenden Stadt/Gemeinde, beim Hansebüro.
Über die Sitzungen der Kommission werden Niederschriften angefertigt, die von der Präsidentin/dem Präsidenten und der vom Hansebüro gestellten Schriftführung unterzeichnet werden.
Überdrucke der Niederschriften erhalten alle Mitgliedsstädte der *HANSE*.

§ 7

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Hansestädten. Der Präsident/Die Präsidentin trägt die Bezeichnung „Vormann“ und ist die/der Vorsitzende des Präsidium. Der Vormann ist der/die Bürgermeister/in der Hansestadt Lübeck.

Das Präsidium bestimmt aus seinem Kreis für die Dauer der Wahlzeit eine/n 1. Stellvertreter/in und eine/n 2. Stellvertreter/in. Zum Vormann wird der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck durch diese Satzung bestimmt.

2. Das Präsidium mit Ausnahme des Vormanns wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Unmittelbare Vorschläge aus der Delegiertenversammlung sind zulässig. Dem Präsidium sollen mindestens Vertreter aus drei europäischen Ländern angehören.

Die Wahlzeit des Präsidiums ist identisch mit der Wahlzeit der Kommission. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich.

Bis zur Konstituierung des Präsidiums werden die Geschäfte von der bisherigen Präsidentin/dem bisherigen Präsidenten weitergeführt.

3. Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Kommissionssitzungen
- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- Abstimmung und Koordination der Projekte der *HANSE*, wobei das Präsidium an die Kommission Empfehlungen zu den einzelnen Projekten ausspricht.
Die abschließende Entscheidung über die Durchführung von Projekten liegt bei der Delegiertenversammlung.
- Eilentscheidungen über dringliche Projekte
- Vorschlagsrecht über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der „HANSE“
- Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der anschließenden Bestätigung durch die Kommission bzw. die Delegiertenversammlung.

4. Das Präsidium tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf gemeinsame Einladung der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zusammen.

5. Die Geschäftsführung für das Präsidium liegt - in enger Abstimmung mit der einladenden Stadt/Gemeinde - beim Hansebüro.

6. Entscheidungen werden vom Präsidium mit Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

7. Über die Sitzungen des Präsidiums werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften werden von der Präsidentin/dem Präsidenten und der vom Hansebüro gestellten Schriftführung unterzeichnet.

Überdrucke der Niederschriften erhalten alle in der Kommission vertretenen Hansestädte.

§ 8

Hansebüro

1. Für die gesamte Geschäftsführung der *HANSE* wird ein Hansebüro eingerichtet.

2. Das Hansebüro wird dem Sitz der *HANSE* und damit der Stadt/Gemeinde zugeordnet, die die Präsidentin/den Präsidenten stellt.

3. Alle Niederschriften der Organe der *HANSE* werden den Mitgliedern im Internet bekannt gegeben und dort in einem elektronischen Archiv dokumentiert.

§ 9

Der Hansetag

1. Eine wesentliche Aufgabe der *HANSE* ist die Durchführung der Hansetage in zeitlich festzulegender Folge.

Um die Austragung des Hansetages können sich die Mitglieder der *HANSE* bewerben.

2. Der Hansetag soll der ausrichtenden Stadt/Gemeinde die Möglichkeit geben, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung einer großen Öffentlichkeit in geeigneter Form darzustellen.

3. Über die Vergabe des Hansetages entscheidet die Delegiertenversammlung auf Empfehlung der Kommission.

4. Die Finanzierung des Hansetages erfolgt durch die jeweils ausrichtende Stadt/Gemeinde.

5. Zum Hansetag sind von der ausrichtenden Stadt/Gemeinde alle Hansestädte einzuladen.

Im übrigen ist für die Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchführung die jeweils ausrichtende Hansestadt selbst verantwortlich.

Bei der Durchführung des Hansetages haben die ausrichtenden Städte nach strengen Maßstäben darauf zu achten, dass auch unter finanziellen Gesichtspunkten alle Mitgliedsstädte der *HANSE* an diesen Veranstaltungen teilnehmen können. Die ausrichtenden Städte sind zur äußersten Kostendisziplin - insbesondere gegenüber den teilnehmenden Städten - verpflichtet.

§ 10

Projektgruppen

1. Die Durchführung und Erreichung der Aufgaben und Ziele der *HANSE* sollen mit konkreten Projekten erreicht werden.
2. Jede Mitgliedsstadt der *HANSE* ist berechtigt, allein oder gemeinsam mit anderen Städten (auch Nicht-Hansestädten) einen Projektvorschlag bei dem Präsidium einzureichen. Nach Vorberatung durch das Präsidium entscheidet die Delegiertenversammlung auf Empfehlung der Kommission über die Durchführung des vorgeschlagenen Projektes.
3. Für jeden Projektvorschlag, und demzufolge auch für die möglicherweise anschließende Durchführung des Projektes selbst, wird eine Projektgruppe gebildet, die aus Vertretern von mindestens fünf Mitgliedsstädten der *HANSE* besteht. Die Projektgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Geschäftsführer/in sowie eine/n Kassenswart/in. Für jeden Projektvorschlag ist ein Durchführungsplan, ein Kostenvoranschlag und ein Kostendeckungsplan zu erstellen.
4. Jedes Projekt wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Außerdem sind die jeweiligen Vorsitzenden der Projektgruppen beratende Mitglieder der Kommission.
5. Alle Vorschläge betreffend Subventionen, Sponsorengelder und Fonds für einzelne Projekte sowie alle Anträge auf Bezuschussung von Projekten legen die Vorsitzenden der Projektgruppen der Kommission zur abschließenden Entscheidung vor.
6. Während der Durchführung der Projekte wird nach Vorberatung in der Kommission in den Delegiertenversammlungen durch die Vorsitzenden der Projektgruppen berichtet.
7. Nach Abschluss eines jeden Projektes wird der Delegiertenversammlung nach Empfehlung durch die Kommission ein Abschlussbericht mit finanzieller Übersicht und Abschlusserklärung vorgelegt.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

1. Mit der Ehrenmitgliedschaft im Städtebund *Die HANSE* soll die Arbeit und der Einsatz einer Person für den Städtebund gewürdigt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll eine absolute Besonderheit für einen herausragenden Einsatz und für außergewöhnliche Verdienste für den Städtebund im Sinne des § 2 der Satzung darstellen
2. Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zur *HANSE* können von Mitgliedsstädten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich mit einer Begründung an das Präsidium zu richten. Nach vorheriger Beratung im Präsidium entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zur *HANSE* auf Vorschlag der Kommission die Delegiertenversammlung.
3. Die zu ehrende Person ist zur Ehrung von der Stadt einzuladen, für die sie tätig war.
4. Die Ehrung nimmt der Vormann der *HANSE* im Rahmen der Delegiertenversammlung vor.
5. Der zur Ehrung bestimmten Person wird eine Ehrenurkunde überreicht, die vom Vormann der *HANSE* sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter unterzeichnet wird.

6. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind für das Ehrenmitglied keine besonderen Rechte oder Verpflichtungen verbunden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Hansetagen einzuladen.

§ 12

Youth Hansa (Jugendhansa)

Die Youth Hansa gibt sich ihre eigene Satzung, diese ist Bestandteil der Satzung der *HANSE*.

§ 13

Mitgliedsbeitrag, Verwaltungskosten, Projektkosten

1. *DIE HANSE* erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Die anfallenden Verwaltungskosten für das Hansebüro werden von der Stadt getragen, die Sitz der *HANSE* ist.
3. Die allgemeinen Verwaltungskosten und Aufwendungen, die bei den Städten durch ihre Mitarbeit bei Projekten, in der Kommission, im Präsidium, in der Youth Hansa, in der Delegiertenversammlung oder durch ihre Teilnahme am Hansetag entstehen, sind durch die jeweiligen Städte selbst zu tragen.
4. Keinesfalls werden Verwaltungskosten oder sonstige Aufwendungen durch eine Umlage von den Mitgliedsstädten der *HANSE* finanziert.
5. Die Finanzierung von Projekten wird durch die Städte getragen, die das Projekt unterstützen und durchführen. Diese Städte teilen die Kosten proportional unter sich auf, es sei denn, sie haben untereinander andere Absprachen getroffen.
Die Beiträge der an dem Projekt beteiligten Städte und Gemeinden werden in den Kostendeckungsplan aufgenommen, einschließlich der Kosten des eingesetzten Personals und der Verwaltungskosten.
6. Städte, die an der Durchführung eines Projektes nicht beteiligt sind und dieses Projekt auch nicht unterstützen, können nicht verpflichtet werden, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Internationalen Hansebundes

1. Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Ein Beschluss über die Auflösung der *HANSE* bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der *HANSE*.
2. Sind in der Delegiertenversammlung, in der die Auflösung der *HANSE* beschlossen werden soll, weniger als 2/3 der Mitglieder der *HANSE* anwesend, so kann innerhalb eines halben Jahres in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedsstädte, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliedstädte der *HANSE* die Auflösung der *HANSE* beschlossen werden.
In der Einladung zu dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung ist auf diese Abstimmungsregelung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung der *HANSE* ist zugleich mit zu beschließen, welchem Verwendungszweck evtl. vorhandenes Vermögen der *HANSE* zufließen soll.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Hansetages 2000 in Kraft.

Diese Satzung wird durch die nachstehenden Unterschriften der Delegierten der HANSE anerkannt.

(Die Satzungsänderungen, die von der Delegiertenversammlung auf dem Hansetag in Tartu beschlossen wurden, sind in die vorliegende Fassung eingearbeitet worden.)